

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Steinäcker rechts“ sowie die Aufgabe der Wohnbaufläche „Heidelberg-Zaunäcker III“ im Stadtteil Adelsheim im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Teil 1)

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 15.02.2023 den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Steinäcker rechts“ mit Aufgabe der Wohnbaufläche „Heidelberg-Zaunäcker III“ in Adelsheim (Teil 1) mit Datum vom 30.01.2023 gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 15.02.2024 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Teil 1) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teil 1) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim und im Rathaus der Gemeinde Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Adelsheim (www.adelsheim.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/wirksame-rechtskraeftige-bauleitplaene) und auf der Homepage der Gemeinde Seckach (www.seckach.de/rathaus-gemeinderat/bauleitplanung/rechtswirksame-fnp-/-bbp) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal geltend zu machen.

Adelsheim, den 13.03.2024

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender